

Besucherkonzept nach Coronaschutzverordnung (CoronaSchVo) ab 01.07.2020

Ziel des Konzeptes ist es, dass die Lockerung der Besuchsregelung nach der Coronaschutzverordnung für den Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem 01.07.2020 geordnet umgesetzt wird.

Mit dieser Besuchsregelung sollen die Anordnungen der o.g. Allgemeinverfügung unter der Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ausgeführt werden, damit sichere Besuche für unsere Bewohner ermöglicht werden können. In dem vorliegenden Besuchskonzept sind die Grundvoraussetzungen festgelegt, die ggf. Fallbezogen abweichen können, falls die Einrichtungsleitung diesbezüglich eine andere Entscheidung trifft.

Um die Hygiene- und Schutzrichtlinien des Robert Koch-Instituts (Kurzscreening, Besuchsregister, Temperaturmessung (Einlass < 37,8°C)) durchführen zu können, wurden folgende Besuchsregelungen festgelegt, diese sind aus organisatorischen Gründen in den Einrichtungen zum Teil etwas unterschiedlich.

1. Steuerung und Organisation des Besuchsrechts:

1.1 Die Besuchsregelung wird seitens der Einrichtung gesteuert und geplant – das bedeutet, dass ab 01.07.2020 die Einrichtung nach wie vor nicht vollständig nach außen geöffnet wird – der Zugang zur Einrichtung bleibt – außer in bereits bekannten Ausnahmen - weiterhin eingeschränkt

1.2 Die Kernzeiten der Besuche sind wie folgt an allen Wochen- und Feiertagen festgelegt:

- **SZ Letmathe** > von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- **SZ Werdohl** > von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- **SZ Hellersen** > von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1.3 Die Besuche können, je nach interner Regelung im Besucherraum oder in Bewohnerzimmern oder in Außenbereichen unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- Zwei Besuche pro Tag pro Bewohner mit maximal zwei Personen im Besucherraum oder im Bewohnerzimmer
- Im Außenbereich können die Bewohner einen Besuch bis zur vier Personen empfangen
- Die einzelnen Besuche sind auf 60 Minuten Besuchszeit zu begrenzen
- Die Besuche werden im 15 Minuten-Takt eingeplant

1.4 Die Besuche werden durch eine Voranmeldung seitens der Angehörigen zeitlich geplant d.h. bei Interesse muss jeder Besucher in der Einrichtung anrufen und eine Besuchszeit vereinbaren – also Datum und Uhrzeit. Die Voranmeldungen nehmen die Mitarbeiter des Sozialdienstes / der Verwaltung telefonisch entgegen und werden die Besuchszeit abstimmen

1.5 Jeder einzelne Besuch wird beim Betreten der Einrichtung registriert und die Besucher werden in den Besucherraum / Bewohnerzimmer begleitet

2. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln

2.1 Jeder Besucher wird vor dem Besuch eine kurze Hygienebelehrung erhalten

2.2 Bei jedem Besucher wird ein Kurzscreening (Symptomabfrage) mit Temperaturmessung (Einlass < 37,8°C) durchgeführt – auch wenn die Besucher zweimal am Tag zur Besuch kommen sollten

2.3 Besucher die Erkältungssymptome haben oder Kontakt zu Corona positiv getesteten Personen hatten werden nicht eingelassen

2.4 Während des Betretens der Einrichtung müssen die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden, die innerhalb der Einrichtung gelten

2.5 Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln im Besucherraum

- Die Besucher müssen Eingangstür/Schleuse vor und nach einem Besuch eine Händedesinfektion durchführen und einen medizinischen Mund-Nasenschutz anziehen – eigener Mundschutz darf nicht getragen werden
- Bei jedem Bewohner muss vor der Besuchszeit eine Händedesinfektion durchgeführt werden
- Wenn der Besucher und der Bewohner einen medizinischen Mund-Nasenschutz tragen, dann darf ein Körperkontakt stattfinden und der Mindestabstand von 1,5m muss nicht eingehalten werden
- Mindestabstand von 1,5m muss zwischen allen Personen eingehalten werden, die die o.g. Vorgaben nicht umsetzen können oder wollen
- Bei einem Besuch mit Schutzfenster muss kein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden – wenn kein Körperkontakt stattfindet
- Nach der Besuchszeit muss der medizinische Mund-Nasenschutz abgeworfen und eine Händedesinfektion durchgeführt werden

2.6 Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln Zimmerbesuch

- Die Besucher müssen an der Eingangstür/Schleuse vor dem Betreten der Einrichtung eine Händedesinfektion durchführen und einen medizinischen Mund-Nasenschutz anziehen – eigener Mundschutz darf nicht getragen werden
- Der medizinischen Mund-Nasenschutz darf in dem Bewohnerzimmer nicht abgelegt werden
- Es darf Körperkontakt zwischen den Besuchern und den Bewohnern stattfinden, wenn der Bewohner und der Besucher einen medizinischen Mund-Nasenschutz tragen
- Der Mindestabstand von 1,5m muss in dem Bewohnerzimmer zwischen allen Personen eingehalten werden, sofern kein Mund-Nasenschutz von den Bewohner getragen wird
- Die Besucher dürfen während der Besuchszeit das Bewohnerzimmer nicht verlassen; Besucher haben sich auf direktem Weg zum Bewohner zu begeben; ein Aufenthalt von Besuchern in öffentlichen zugänglichen Bereichen innerhalb der Einrichtung ist strikt untersagt.
- Die Schutzausrüstung darf erst wieder am Ausgang beim Verlassen der Einrichtung abgeworfen werden, danach muss eine Händedesinfektion stattfinden

3. Dokumentationspflichten

3.1 Es wird eine Besucherliste geführt – hierzu müssen die benötigten Angaben seitens der Besucher vollständig beantwortet werden

3.2 Es wird eine Einverständniserklärung „Zum Risiko von Besuchen während der Corona Pandemie“ vorgelegt, die jeder Besucher zur Kenntnis nehmen und unterschreiben muss